

mancher wohl noch schlimmer, als sie es im J. 555, da Garibald I. austrat, war. Damals herrschte der Herzog mehr mit militärischer, als bürgerlicher, Gewalt; aber dieß war im 12ten Jahrhundert nicht mehr der Fall. Wenn bey der Entstehung der Streitigkeiten der schwächere und unterdrückte Theil am Hofgericht des Herzogs erschien, und um Schutz und Gerechtigkeit bat, so kam es, wenn der Gegentheil eine große Hausmacht, und mächtige Freunde zählte, noch erst darauf an, ob er auf die herzogliche Einberufung erscheinen wollte, und ob er dazu gezwungen werden konnte. Gewöhnlich wandten sich streitende Parteyen (freye oder adeliche Geschlechter nämlich) weder an ein gräfliches, oder an ein höheres Gericht, sondern sie wählten sich von beyden Seiten verständige Männer, oder Schiedsrichter (Arbitri, Arbitratores, Laydinger, Latinger, Tritinger) und versprachen mit einem vereintem Eid (Compromissum), daß sie den Ausspruch erkennen, und vollziehen wollten. Man nannte solche Gerichte auch Austräge, Austresgalen, oder Austragalgerichte. Da der Vollzug die Hauptsache war, so sahen sich beyde Parteyen gewöhnlich noch weiter um Männer um, welche das Versprechen, oder die Gewehr leisteten (daher sie auch Gewehrer, und Leister hießen), daß sie für den Vollzug bürgen, und daß sie sich, wenn sie ihrem Versprechen nicht nachkommen, und von der Gegenpartey daran erinnert wurden, auf ihre Kosten in einem öffentlichen Gasthaus so lange einlegen (daher Einlager, oder Obstagium) und zehren wollten, bis sie ihrem Versprechen nachgekommen wären. Sie strafteu sich also in diesem Falle selbst, und es geschah nicht selten, daß sie sich wirklich dazu bequemen; denn im Weigerungsfalle wurden sie als ehrlos erklärt,